

staatlichen Leitungsprozeß und stellt eigene Anforderungen an ihre Realisierung. Durch deren Beachtung wird es leichter möglich, bei der Lösung der staatlichen Aufgaben systematisch vorzugehen, einen ständigen Überblick über die Probleme zu behalten und ihre Ausarbeitung und Verwirklichung zielgerichtet zu betreiben.

Einspruch -> ■ *Rechtsmittel*

Einzelleitung: sozialistisches Leitungsprinzip in Staat und Wirtschaft, insbesondere in den volkseigenen Betrieben, den staatlichen Organen und der Verwaltung, demzufolge der beauftragte bzw. gewählte -> *Leiter* - unter Nutzung der allseitigen schöpferischen Mitwirkung der Werktätigen - für die ganze Arbeit seines Leitungsbereiches die persönliche Verantwortung trägt und die entsprechenden Leitungsbefugnisse (z. B. das Weisungsrecht) besitzt. Das Prinzip der E. bei umfassender kollektiver Mitwirkung wurde im Verlauf der Herausbildung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft unter Führung Lenins ausgearbeitet und entspricht dem Prinzip des -> *demokratischen Zentralismus* im sozialistischen Staat und in der Wirtschaft. Die E. ist von der Ausübung der staatlichen Macht durch die -> *Volksvertretungen* nach den Grundsätzen der Verfassung der DDR abgeleitet. Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972 leiten die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane die ihnen übertragenen Verantwortungsbereiche nach dem Prinzip der E. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern und die hierzu erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Grundfragen ihrer Verantwortungsbereiche

kollektiv beraten werden. Analog dazu wird im § 12 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12.7. 1973 festgelegt, daß die Fachorgane der örtlichen Räte nach dem Prinzip der E. bei kollektiver Beratung der Grundfragen des Aufgabengebietes geleitet werden. In der sozialistischen Wirtschaft, insbesondere in den volkseigenen Produktionsbetrieben, entscheidet der Einzelleiter im Rahmen des sozialistischen Rechts alle wesentlichen Fragen der Leitung, Planung und Organisation der Arbeit. Er trägt die Verantwortung für die Realisierung der dem Betrieb im Volkswirtschaftsplan und durch andere gesetzliche Bestimmungen auferlegten Aufgaben der Leitung, Planung, Organisation und Kontrolle des betrieblichen Reproduktionsprozesses sowie für die Entwicklung der kollektiven sozialistischen Beziehungen der Werktätigen. Die E. muß darauf gerichtet sein, die Initiative der Werktätigen zu entfalten und zu fördern, sie durch eine wissenschaftliche Arbeit kontinuierlich auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu orientieren und die Werktätigen zur Eigenverantwortung zu erziehen. Die Verwirklichung des Prinzips der E. erfordert die schöpferische Mitwirkung aller Werktätigen. E., kollektive Beratung und Erschließung der Mitwirkung der Werktätigen bilden eine untrennbare Einheit. Die Werktätigen verwirklichen ihr -> *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* an allen betrieblichen Leitungs- und Planungsprozessen vor allem über die Gewerkschaften und die entsprechenden Mitwirkungsorgane. Diese beraten den jeweiligen Einzelleiter und tragen zu einer fundierten Entscheidung bei. Einzelne Formen der Mitbestimmung und Mitgestaltung werden entsprechend dem zu lösenden Problemkreis durch Gesetz geregelt, beispielsweise die Zustimmung, die Stellungnahme, der kollektive Ver-